

STATUTEN ZWECKVERBAND FORSTREVIER OBERES DIEGTERTAL

Die männliche Form gilt jeweils auch für eine weibliche Funktionsträgerin.

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen **Zweckverband Forstrevier Oberes Diegtertal** besteht ein Zweckverband gemäss § 34 Abs. 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes¹ und § 34 des kantonalen Waldgesetzes.²

² Der Sitz des Zweckverbandes ist Diegten.

§ 2 Zweck

¹ Zweck des Verbandes ist die gemeinsame multifunktionale Bewirtschaftung und Pflege der Wälder der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit.

² Der Zweckverband kann weitere Aufgaben übernehmen und insbesondere auch Dienstleistungen für Dritte erbringen.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Basellandschaftliche Gemeinden, der Kanton sowie ausserkantonale Gemeinden können dem Zweckverband als Mitglieder beitreten.

§ 4 Mitglieder

¹ Mitglieder des Zweckverbandes sind die Bürgergemeinden Diegten, Eptingen und Känerkinden sowie die Einwohnergemeinde Tenniken.

² Für die Bewirtschaftung der Staatswaldungen schliesst der Zweckverband mit dem Kanton eine langfristige Leistungsvereinbarung mit der Option eines Vollbeitritts ab.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, SGS 180

² Kantonales Waldgesetz (kWaG) vom 11. Juni 1998, SGS 570

§ 5 Waldflächen und Gesamtwaldflächen

¹ Die Waldflächen im Eigentum der Mitglieder sowie die Gesamtwaldflächen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden sind im Anhang II aufgeführt.

² Veränderungen der Waldflächen gemäss aktualisiertem Betriebsplan werden periodisch nachgeführt.

§ 6 Einkauf für neue Mitglieder

Neue Mitglieder haben eine Einkaufssumme zu leisten.

§ 7 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Zweckverband ist nach Massgabe von § 30 dieser Statuten und § 34 kWaG unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per Ende des Rechnungsjahres, erstmals per 30. Juni 2010 möglich.

² Die austretenden Mitglieder haben Anspruch auf einen Teil des Betriebskapitals. Für die Anteilsberechnung ist der Verteilerschlüssel gemäss § 13 massgebend. Auf weitere Vermögenswerte besteht kein Anspruch.

§ 8 Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte

¹ Die Mitglieder bleiben Eigentümer der Waldgrundstücke und der dem Forstbetrieb dienenden Gebäulichkeiten und Anlagen. Sie stellen diese dem Zweckverband gegen Entgelt zur Verfügung. Vorbehalten bleibt deren Erwerb durch den Zweckverband.

² Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind Eigentum des Zweckverbandes. Im Anhang I sind die Mobilien, die der Zweckverband bei dessen Gründung von der Bürgergemeinde Diegten zu Eigentum übernimmt, aufgeführt.

³ Die Mitglieder beauftragen und berechtigen den Zweckverband mit der unentgeltlichen Nutzung und Bewirtschaftung der Waldgrundstücke und der Erschliessungswege.

⁴ Für die Aufnahme eines Waldgebietes in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte ist das jeweilige Mitglied zuständig. Dieses holt vorgängig die Stellungnahme des Zweckverbandes ein.

§ 9 Dienstleistungen

¹ Der Forstbetrieb besorgt für die Mitglieder alle im Zusammenhang mit der Waldpflege, -bewirtschaftung und -erhaltung notwendigen Arbeiten. Dazu gehört auch der für die Waldbewirtschaftung minimal notwendige Unterhalt der Erschliessungsanlagen. Er bewirtschaftet die zur Verfügung gestellten Waldungen gewinnorientiert, nachhaltig und naturnah sowie nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

² Der Revierförster erfüllt die hoheitlichen Aufgaben im Forstrevier.

³ Der Forstbetrieb führt gegen Verrechnung für seine Mitglieder weitere Arbeiten aus wie den speziellen Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, über die Grunddienstleistung gemäss Abs. 1 hinausgehende Schlagräumungen und Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Holzsortimente, die Mithilfe bei Gemeindeaktivitäten etc. Diese und darüber hinausgehende Arbeiten können auch für Dritte erbracht werden. Insbesondere können auch Bewirtschaftungsverträge gemäss Absatz 1 mit Dritten abgeschlossen werden.

⁴ Der Forstbetrieb erbringt wiederkehrende Leistungen zugunsten der Allgemeinheit insbesondere in den Bereichen Erholungsraum und Naturschutz im Wald sowie allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

⁵ Die Arbeiten für die Mitglieder und die Einwohnergemeinden des Forstreviers haben Vorrang und werden zu einem reduzierten Kostensatz erbracht.

C. Rechnungsführung und Finanzierung

§ 10 Rechnungsführung, Rechnungsjahr

¹ Der Zweckverband führt für den gesamten Forstbetrieb eine externe und interne Rechnung (Finanzbuchhaltung und Betriebsbuchhaltung) nach kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die Rechnung umfasst auch die Vergütungen für die Organmitglieder und die Mitglieder in Kommissionen und Ausschüssen, die Abgeltung der hoheitlichen Aufgaben sowie alle übrigen Finanzhilfen und Abgeltungen, auf die der Zweckverband Anspruch hat.

² Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und dauert bis 30. Juni.

³ Die Rechnungsführung kann ausgelagert werden.

§ 11 Betriebskapital

¹ Der Zweckverband führt und äufnet einen Betriebsfonds, welcher als Betriebskapital dient.

² Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden dem Betriebskapital belastet bzw. gutgeschrieben.

³ Die Mitglieder leisten bei Gründung des Zweckverbandes eine einmalige Einlage in den Betriebsfonds von insgesamt Fr. 350'000.-. Der Anteil richtet sich nach Anhang II.

§ 12 Gewinn- und Verlustbeteiligung

¹ Beträgt das Betriebskapital per Ende des Rechnungsjahres mehr als Fr. 500'000.-, so wird der Überschuss an die Mitglieder anteilmässig ausbezahlt.

² Beträgt das Betriebskapital per Ende des Rechnungsjahres weniger als Fr. 200'000.-, so sind die Mitglieder verpflichtet, den Differenzbetrag anteilmässig nachzuschliessen.

³ Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist insgesamt und für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft auf maximal Fr. 200'000.- beschränkt.

§ 13 Beteiligungsschlüssel

Die Einmaleinlage gemäss § 11 Abs. 3 sowie die Beteiligung an Gewinn und Verlust gemäss § 12 berechnet sich für die einzelnen Mitglieder nach Massgabe ihrer Waldfläche und Bevölkerung im Verhältnis zur Waldfläche und Bevölkerung aller Mitglieder (Gewichtung 50:50).

§ 14 Beiträge an die Leistungen zugunsten der Allgemeinheit

Der Zweckverband schliesst mit den Einwohnergemeinden über die Leistungen zugunsten der Allgemeinheit Vereinbarungen ab. Diese beinhalten die Leistungen des Forstbetriebs im Sinne von § 9 Abs. 4 und den dafür geschuldeten Sockelbeitrag. Die Vereinbarungen sind in der Regel auf eine Dauer von fünf Jahren abzuschliessen. In besonderen Fällen kann die Vereinbarung auch direkt mit dem Mitglied abgeschlossen werden.

§ 15 Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen

¹ Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen betreffend die Waldgrundstücke der Mitglieder fallen unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4 an den Zweckverband und können von diesem selbständig geltend gemacht werden.

² Die Vergütungen des Kantons und der Einwohnergemeinden für die Durchführung der hoheitlichen Aufgaben gehen an den Zweckverband.

³ Wird ein Waldgebiet in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen, so stehen die Abgeltungen für die Nutzungseinschränkungen dem Waldeigentümer zu. Pflege und Unterhalt wird vom Forstbetrieb durchgeführt. Der Anspruch auf Abgeltungen für Pflege und Unterhalt geht an den Zweckverband über.

⁴ Versicherungsleistungen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung fallen demjenigen zu, welcher für die Prämie aufkommt.

D. Organe

§ 16 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- I. die Delegiertenversammlung [Revierkommission]
- II. der Präsident
- III. der Revierförster
- IV. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

I. Delegiertenversammlung

§ 17 Zusammensetzung und Bestellung

¹ Die achtköpfige Versammlung besteht aus den von den Mitgliedern bestimmten Delegierten mit folgender Zusammensetzung (abhängig von Anhang II):

Bürgergemeinde Diegten	3 Delegierte
Bürgergemeinde Eptingen	2 Delegierte
Bürgergemeinde Känerkinden	1 Delegierte
Einwohnergemeinde Tenniken	2 Delegierte

Die Mitglieder delegieren eine Person aus der Mitte ihres Exekutivorgans.

² Der Revierförster nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen teil. Der Kreisforstingenieur ist zur Sitzungsteilnahme berechtigt. Beide haben beratende Stimme.

§ 18 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie nimmt zudem die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung wahr, die der Revierkommission gemäss kantonaler Waldgesetzgebung obliegen.

² Die Delegiertenversammlung ist insbesondere in folgenden Bereichen zuständig:

- Finanzen
- a. Genehmigung von Voranschlag und Rechnung;
 - b. Bewilligung von Investitionen;
 - c. jährliche Festlegung der finanziellen Mittel für die Leistungen zugunsten der Allgemeinheit;
 - d. Festlegung der Kostensätze;
 - e. Festlegung der Sitzungsgelder für die Organe und Kommissionen
- Wahlen
- f. Wahl des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten aus der Mitte der Delegiertenversammlung
 - g. Wahl des Protokollführers

- h. Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission werden delegiert.
- Strategie, Leistungsstandards und Jahresprogramm
- i. Festlegung des Leitbildes und der strategischen Grundsätze
- j. Verabschiedung des Betriebsplans
- k. Verabschiedung des Nutzungs- und Pflegeprogramms und der Jahreszielsetzungen
- l. Festlegung der Leistungen zugunsten der Allgemeinheit (vgl. Leistungsvereinbarungen)
- m. Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden der Mitglieder und der Einwohnergemeinden
- n. Abschluss von Verträgen unter Vorbehalt der Kompetenzen des Revierförsters;
- o. Erlass von Verordnungen;
- Personal
- p. Festlegung des Stellenetats und deren Funktionen
- q. Festlegung der Entlohnung und der für das privatrechtlich angestellte Personal in Ergänzung oder in Abänderung der Bestimmungen des Obligationenrechts geltenden arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten
- r. Anstellung des Revierförsters unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kanton
- s. unbefristete Anstellung des übrigen Personals
- t. Genehmigung der Stellenbeschriebe und des Funktionendiagramms

³ Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitglieder fasst die Delegiertenversammlung ausserdem Beschluss über:

- a. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festsetzung der Einkaufssumme
- b. die Änderungen der Statuten
- c. die Auflösung des Zweckverbandes

§ 19 Organisation

¹ Die Delegiertenversammlung organisiert sich mit Ausnahme der dem Präsidenten in diesen Statuten zugewiesenen Aufgaben selbst.

² Namentlich können nach dem Ressortsystem den einzelnen Delegierten bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen werden.

³ Die Delegiertenversammlung kann administrative Aufgaben auslagern.

§ 20 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Ordentliche Versammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Weitere Versammlungen können vom Präsidenten einberufen werden oder wenn dies von 3 Mitgliedern oder vom Revierförster unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zuzustellen.

² Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse gemäss § 18 Abs. 3 erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Delegierten.

³ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst.

§ 21 Mitwirkung der Einwohnergemeinden in der Delegiertenversammlung

¹ Diejenigen Einwohnergemeinden des Forstreviers, welche mit dem Zweckverband eine Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen zugunsten der Allgemeinheit abgeschlossen haben, sind berechtigt, mit je einer delegierten Person an der ordentlichen Budget- und Rechnungsversammlung teilzunehmen.

² Die Delegierten der Einwohnergemeinden haben beratende Stimme. Bei der jährlichen betrieblichen Planung der Leistungen zugunsten der Allgemeinheit und des finanziellen Mitteleinsatzes im Rahmen des Budgets haben diese Delegierten Stimmrecht. Wird die Einwohnergemeinde in Personalunion durch einen Delegierten des Mitgliedes vertreten, so hat diese Person zwei Stimmen. Sie gibt eine Stimme ab für das vertretene Mitglied und eine für die Einwohnergemeinde.

II. Präsident und Vizepräsident

§ 22 Der Präsident

¹ Der Präsident führt den Zweckverband und vertritt diesen nach aussen. Er hat den Vorsitz der Delegiertenversammlung inne.

² Der Präsident ist die vorgesetzte Person des Revierförsters.

³ Der Präsident kann in dringenden Fällen Entscheidungen treffen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen. Diese müssen der Delegiertenversammlung nachträglich zur Genehmigung unterbreitet werden.

⁴ Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit einem weiteren Mitglied der Delegiertenversammlung, welches aber nicht demselben Mitglied angehören darf. Die Delegiertenversammlung legt die Zeichnungsberechtigung im Einzelnen fest.

⁵ Bei Abstimmungen gibt der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Dieses wird durch den Präsidenten gezogen.

§ 23 Der Vizepräsident

Dem Vizepräsidenten obliegt die Stellvertretung des Präsidenten mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

II. Der Revierförster

§ 24 Betriebsleitung, Unterstützung der Einwohnergemeinden und Forstaufsicht

¹ Der Revierförster leitet und organisiert den Forstbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Grundlagen und Vorgaben effizient, wirtschaftlich und kundenorientiert. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und insbesondere für die Einhaltung der finanziellen Vorgaben und der Leistungsvorgaben.

² Der Revierförster unterstützt die Einwohnergemeinden bei der Erfüllung ihrer gebietshoheitlichen Aufgaben im Wald.

³ Der Revierförster übt für den Kanton die Forstaufsicht im Revier aus.

⁴ Der Revierförster untersteht dem Präsidenten des Zweckverbandes. Vorbehalten bleibt die Weisungsbefugnis des Kreisforstingenieurs und der Einwohnergemeinden betreffend die hoheitliche Aufgabenerfüllung.

§ 25 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Einzelnen

¹ Der Revierförster nimmt insbesondere folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen wahr:

- a. Erarbeitung der Grundlagen zuhanden der Delegiertenversammlung, insbesondere der Berechnungsgrundlagen für die Erstellung von Budget und Rechnung
- b. Orientierung der Delegiertenversammlung über Leistungen und Finanzen
- c. Leitung des Forstbetriebs
- d. Planung und Durchführung der operativen Geschäfte
- e. Führung des Personals

- f. Anstellung des befristet beschäftigten Personals und der Lehrlinge im Rahmen des Budgets
- g. Ausgabenkompetenz innerhalb des genehmigten Budgets
- h. Ausgabenkompetenz für nicht budgetierte Einzelausgaben bis Fr. 5'000.-, jedoch nur bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 10'000.-.
- i. Abschluss von Verträgen im Namen des Zweckverbandes ohne Dauerverpflichtung zum Beizug externer Dienstleister, zur Verrichtung von Arbeiten zugunsten der Mitglieder und Dritter sowie zum Verkauf von Holz- und Handelsprodukten.

² Die Einzelheiten werden im Stellenbeschrieb geregelt.

IV. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

§ 26 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus 4 Personen. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Mitglieder delegieren je eine Person aus ihrer Mitte in die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

² Die erste Amtsperiode dauert bis zum 30. Juni 2012.

³ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.

E. Verwaltungsorganisation und Personalrecht

§ 27 Verwaltungsorganisation

Die Verwaltungsorganisation wird durch die Delegiertenversammlung geregelt.

§ 28 Anstellung und Entlöhnung des Personals

¹ Die Mitarbeitenden werden privatrechtlich angestellt.

² Vorbehalten bleibt die Übergangsregelung gemäss § 33 Abs. 1.

F. Haftung

§ 29 Haftung des Verbandes und der Vertreter der Mitglieder

¹ Der Zweckverband haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.

² Die Mitglieder haften nur im Innenverhältnis gegenüber dem Zweckverband im Rahmen ihrer Nachschusspflicht gemäss § 12 Abs. 2 und 3.

³ Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Vertreter der Mitglieder gemäss Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30 Änderungen der Statuten

Änderungen dieser Statuten bedürfen des Beschlusses aller Mitglieder sowie der Genehmigung durch den Kanton.

§ 31 Übernahme von Infrastruktur, Maschinen, Werkzeugen und Mobiliar

Der Zweckverband übernimmt die im Anhang I aufgeführten Mobilien von den Mitgliedern per 1. Juli 2007 mit dem dort aufgeführten Restwert zu Eigentum.

§ 32 Übernahme von Rechten und Pflichten

¹ Der Zweckverband übernimmt per 1. Juli 2007 die Rechte und Pflichten, welche die Mitglieder des Forstreviers für ihr Waldeigentum begründet haben.

² Solange keine Vollmitgliedschaft besteht, wird die bisherige Mitgliedschaft des Staatswaldes im Forstrevier gemäss § 34 kWaG in Form eines langfristigen Leistungsauftrags weitergeführt.

§ 33 Übernahme des Forstpersonals

¹ Das per 30. Juni 2007 bei der Bürgergemeinde Diegten angestellte Forstpersonal wird durch den Zweckverband übernommen.

§ 34 Kosten für die Teuerungsanpassung für Rentenzahlungen

Die Kosten für die Teuerungsanpassung der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Statuten laufenden Alters- oder IV-Rentenzahlungen für pensioniertes Forstpersonal verbleiben bei den Bürgergemeinden.

§ 35 Erstes Betriebsjahr

Das erste Betriebsjahr beginnt am 1. Juli 2007 und dauert bis 30. Juni 2008. Das Budget für das erste Betriebsjahr wird von der Revierkommission erstellt und muss von der Delegiertenversammlung genehmigt werden. Es wird erst mit der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung für den Zweckverband und die Mitglieder verbindlich. Bei der Festlegung der Betriebsmittel und der Planung der Leistungen zugunsten der Allgemeinheit werden die Einwohnergemeinden im Sinne von § 21 miteinbezogen.

§ 36 Aufhebung bisheriger Vertragsgrundlagen

Der Reviervvertrag des Forstreviers Oberes Diegtertal vom Dezember 1999 [Datum der letzten Vertragsunterzeichnung] wird mit In-Kraft-Treten der vorliegenden Statuten aufgehoben.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Mitglieder sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Juli 2007 in Kraft.

Anhang I:
Mobilien gemäss § 58 Abs. 2 Buchstabe b der kantonalen Waldverordnung

Der Zweckverband übernimmt sämtliche im Eigentum der Bürgergemeinde Diegten oder im gemeinschaftlichen Eigentum der Reviergemeinden stehenden und für das Forstrevier angeschafften Mobilien. Immobilien sind keine vorhanden.

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind nur diejenigen Mobilien aufgeführt, die gemäss BAR aktiviert und noch nicht abgeschrieben sind. Die übrigen Mobilien (Motorsägen usw.) werden gemäss einem separaten Übernahmeprotokoll abgegolten. Die Übernahme wird in einem separaten Übernahmevertrag geregelt.

Beschreibung:	Anschaffungs-jahr:	Restwert per 01.07.2007 gemäss BAR in Fr.	Vereinbarter Übernahmewert per 01.07.2007 in Fr.
New Holland	2000	44'007	46'000
Landrover	2002	26'325	26'000
Dreiseitenkipper	2003	9'063	8'100
Total		79'395	80'100

Anhang II
Waldflächen im Forstrevier „Oberes Diegtertal“

Gemeinden Diegten, Eptingen, Känerkinden, Tenniken

Mitgliedsge- meinde	Waldfläche im Zweckverband (ha) 1)
BG Diegten	214
BG Eptingen	290
BG Känerkinden	60
EG Tenniken	94
Total	658

Gemeinde	Gesamtwaldfläche im Gebiet der Ein- wohnergemeinde (ha) 2)
Diegten	338
Eptingen	484
Känerkinden	82
Tenniken	178
Total	1082

Hinweise:


- 1) Waldflächen im Eigentum der Mitglieder des Zweckverbandes (entspricht der im Verteilschlüssel gem. § 13 der Statuten massgebenden Waldfläche). Grundlage: Grundbuchfläche gem. aktuellen Waldwirtschaftsplänen der Mitglieder, auf ganze Hektaren gerundet (enthält auch das Waldeigentum in umliegenden Gemeinden ausserhalb des Forstreviers).
- 2) Gesamtwaldfläche im Revierverband gem. § 56 Abs 2 Buchst. b der kant. Waldverordnung (Grundlage: Forststatistik, gerundet auf ganze Hektaren). Entspricht der für die Erfüllung der Hoheitsaufgaben durch den Revierförster gem. § 35 des kantonalen Waldgesetzes massgebenden Waldfläche

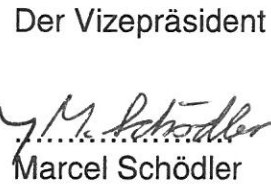
Genehmigt durch Bürgergemeindeversammlung Diegten vom 15.06.2007

Diegten, den 19.07.2007

Bürgergemeinde Diegten
~~vertreten durch den Gemeinderat~~

Der Präsident Der Vizepräsident


.....
Willy Häfelfinger


.....
Marcel Schödler

Genehmigt durch Bürgergemeindeversammlung Eptingen vom 01.06.2007

Eptingen, den 12.7.2007

Bürgergemeinde Eptingen

Der Präsident Der Schreiber


.....
Hansjörg Schmutz


.....
Thomas Marti

Genehmigt durch Bürgergemeindeversammlung Känerkinden vom 07.06.2007

Känerkinden, den 09.07.2007

Bürgergemeinde Känerkinden

Die Präsidentin Die Schreiberin


.....
Christine Bürgin


.....
Susanne Oswald

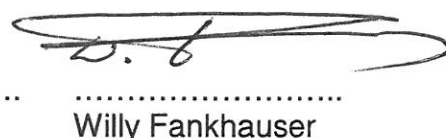
Genehmigt durch Einwohnergemeindeversammlung Tenniken vom 24.04.2007

Tenniken, den -5. Juli 2007

Einwohnergemeinde Tenniken

Der Präsident Der Verwalter


.....
Erich Wiesner


.....
Willy Fankhauser

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit ...

Beschluss Nr. *1213*

vom *21.8.*.....2007